

## AGB – Kunst

### Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kunst, nachstehend AGB Kunst genannt, berücksichtigen die Verkehrsgebräuche im Zusammenhang mit der Spedition, Beförderung und Behandlung von Kunst und Antiquitäten, Ausstellungsgegenständen, Sammlungen, Sammlerstücken und arverwandten Gegenständen (im Folgenden gemeinschaftlich: Kunstobjekte). Soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird, gelten diese AGB Kunst auch für Verträge mit Verbrauchern (Nichtkaufleuten). Soweit nicht Verbraucher Vertragspartner sind, gelten die AGB Kunst auch für künftige Verträge ohne nochmalige Vereinbarung.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die AGB Kunst gelten für Aufträge aller Art im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunstobjekten gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Kunstbereich gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen z.B. auch Vereinbarungen als selbständige Verträge über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstobjekte, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern, Entladen, Auspacken und die Lagerung von Kunstobjekten, über die Erhebung von Nachnahmen, über Zollbehandlungen, über Kurierdienstleistungen oder die Vermittlung und das Besorgen von Transport- und Sachversicherungen.

### 2. Angaben des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat DB Schenker bei Auftragserteilung schriftlich über Adresse, Anzahl, Art und Inhalt der Kunstobjekte, Maße, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert, sowie die örtlichen Verhältnisse am Abhol- und Zielort des Kunstobjekts zu unterrichten.

2.2 Unrichtige oder unterlassene Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihm kein Verschulden trifft, außer die Unrichtigkeit war für DB Schenker offenkundig und/oder bei Auftragserteilung DB Schenker bekannt. Für Schäden, die auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet DB Schenker nicht.

### 3. Haftung

3.1 DB Schenker haftet für **Güterschäden**, d.h. Verlust und Beschädigung des Objektes, das Gegenstand des Vertrages ist, **Güterfolgeschäden**, d.h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden, **reine Vermögensschäden**, d.h. solche, die nicht mit einem Güterschaden oder sonstigen Sachschaden zusammenhängen, sofern DB Schenker oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Bei Beförderungen per Kraftfahrzeuge auf der Straße, per Flugzeug, Eisenbahn, Binnenschiff oder Seeschiff wird nach den für diese Verkehrsmittel geltenden Vorschriften gehaftet, soweit diese zwingend Anwendung finden. (CMR, MÜ, WA, CIM, CMNI, Haager Visby Rules)

3.2 Bei Auslandsaufträgen ist DB Schenker beim Einsatz von Dienstleistern zur Vereinbarung deren üblichen Geschäftsbedingungen befugt. Wenn und soweit ein Schaden durch einen ausländischen Dienstleister verursacht wird, bestimmt sich die Haftung nach den mit diesen ausländischen Unternehmen vereinbarten vertraglichen oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung für DB Schenker besteht nur, wenn und soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht beruht.

3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich alle Tätigkeiten außerhalb des reinen Gütertransports, wie z.B. das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen spezieller Kunstobjekte, das Verpacken, u.s.w. (nachfolgend: Werktätigkeiten) nach den Regelungen zum Werkvertragsrecht richten. Die Haftung von DB Schenker oder deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen wird bei der Verrichtung von Werktätigkeiten in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich hierbei nicht um die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten handelt. In diesen Fällen wird die Haftung der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren, versicherbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung dem Umfang und der Höhe nach gilt nicht bei Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit.

3.4 Die Parteien erklären Einigkeit darüber, dass im Falle des Einsatzes von Subunternehmern, die vom Auftraggeber zwingend vorgeschrieben werden, die Haftung auf die von diesen Subunternehmern per AGB ausgewiesene Haftung beschränkt ist.

### 4. Haftungsausschluss

DB Schenker ist von der Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber bestellten Person und durch Umstände verursacht worden ist, die DB Schenker mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte.

### 5. Haftungsbeschränkungen

Soweit zwingende Bestimmungen (z.B. Ziffer 3.1 Absatz 2 AGB Kunst) nicht entgegenstehen, haftet DB Schenker - gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

5.1 Die Haftung für Güterschäden ist beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto des beschädigten oder in Verlust geratenen Objekts (§ 431 HGB), maximal jedoch auf EUR 2.000 pro Objekt.

5.2 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat DB Schenker - ohne weiteren Schadenersatz - eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Frachtentgeltes zu leisten.

5.3 Für andere als die in Ziff. 5.2 dieser AGB Kunst genannten reinen Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf das dreifache dessen, was im Verlustfall zu zahlen wäre (§ 433 HGB) bzw. bei Nachnahmen auf den Nachnahmebetrag.

5.4 In jedem Fall ist die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert des vom Schaden betroffenen Objektes.

5.5 Der Auftraggeber kann gegen gesondertes Entgelt höhere als die in Ziffer 5.1 bis 5.4 dieser AGB Kunst geregelte Höchstbeträge schriftlich im Vertrag vereinbaren. DB Schenker besorgt die Versicherung der Objekte, z.B. eine Transport- oder Lagerversicherung nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren. Im Zweifel entscheidet DB Schenker nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und schließt sie zu marktüblichen Bedingungen gegen eine besondere Vergütung und Ersatz der Auslagen ab.

5.6 Die in den Ziffern 3 bis 5 AGB Kunst vorgesehenen Haftungsregelungen gelten für jeden Anspruch gegen DB Schenker die Gegenstand des an DB Schenker erteilten Auftrages sind, auf welchem Rechtsgrund auch der Anspruch beruht. Auf diese Bestimmungen können sich auch die Bediensteten von DB Schenker sowie Personen berufen, für die DB Schenker haftet, es sei denn, sie haben den Schaden durch Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen in leitender Funktion und/oder durch vorsätzliche oder grob schuldhafte Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurde; der Nachweis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden obliegt dem Anspruchsteller. Die Regelung in Ziffer 5.6 gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Artikel 25 Montrealer Übereinkommen.

5.7 Der Auftraggeber hat DB Schenker von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers geltend gemacht werden.

### 6. Ablieferung / Reklamationen

6.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer und ist schriftlich nicht etwas anderes vereinbart, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an die zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende, zumindest volljährig erscheinende Person erfolgen, es sei denn, es bestehen berechtigte Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

6.2 Ist bei Ablieferung ein Schaden am Objekt äußerlich erkennbar oder liegt eine Fehlmenge vor, hat der Empfänger entsprechende Abschreibungen auf den Frachtpapieren vorzunehmen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich - spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung - DB Schenker gegenüber schriftlich anzuzeigen.

### 7. Zahlungsvereinbarungen, Pfandrecht, Aufrechnung, Verjährung

7.1 Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

7.2 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an DB Schenker, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber DB Schenker auf Verlangen sofort frei zu stellen.

7.3 Pfand sowie Zurückbehaltungsrechte von DB Schenker richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.4 Gegenüber vertraglichen, dieser Vereinbarung unterfallenden Ansprüchen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig mit fälligen Gegenansprüchen, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

7.5 Bezuglich der Verjährung gelten, soweit nicht zwingend anderweitig gesetzlich vorgeschrieben, die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 439 HGB. Sollten erbrachte Leistungen dem Werkvertragsrecht zugeordnet werden müssen, verjährten Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte davon Kenntnis erlangt hat.

### 8. Compliance

8.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Verkauf die Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr und Transfer von Gütern und/oder Dienstleistungen Beschränkungen gem. den einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsrechts unterliegen können; hierzu zählen beispielsweise die EU- Deutsche und US- Gesetze und Vorschriften ("Ausßenhandelsrecht").

8.2 Jede Partei garantiert und sichert zu, bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag alle anwendbaren Bestimmungen des Außenhandelsrechts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

8.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, festzustellen, ob seine Geschäfte dem Außenhandelsrecht unterliegen. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass seine Sendungen allen anwendbaren Bestimmungen des Außenhandelsrechts entsprechen. Der Kunde darf Schenker nicht mit der Erbringung verbotener Dienstleistungen beauftragen, die Länder oder Personen einbeziehen, die Gegenstand von Beschränkungen des Außenhandelsrechts sind, wenn die diesen Dienstleistungen zugrunde liegenden Transaktionen dem Außenhandelsrecht unterliegen. Erforderlichenfalls wird der Kunde alle zur Einhaltung des Außenhandelsrechts erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und/oder Befreiungen einholen oder erwirken und Schenker entsprechende Nachweise vorlegen.

8.4 Schenker behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen unter Ausschluss jeglicher Haftung auszusetzen, wenn diese Dienstleistungen gegen die geltenden Bestimmungen des Außenhandelsrechts verstößen würden.

8.5 Der Kunde erkennt an, dass Schenker nicht verpflichtet ist und auch keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit innerer Repression erbringen wird. Der Kunde erkennt ferner an, dass Schenker nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit oder für militärische Güter zu erbringen.

8.6 Diese Klausel gilt nur insoweit, als sie nicht gegen Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 2271/96 oder § 7 Außenwirtschaftsverordnung verstößt.

### 9. Höhere Gewalt

9.1 Die von einem Fall höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

9.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst, wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Energiekrisen, Eingriffe von hoher Hand, Sperrung öffentlicher Straßen, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Seeräuberei, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Terrorakte, Piraterie, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan, Taifun, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, Schiffbruch, Flugzeugabstürze, Havarie, schwere Transportunfälle.

9.3 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt die hiervon betroffene Partei die andere Partei unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von den wesentlichen Umständen schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat sie das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie voraussichtlich infolgedessen nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erfüllen kann.

9.4 Im Falle des Eintretens eines Falles höherer Gewalt sind beide Parteien verpflichtet, zur Schadensbegrenzung und Schadensminderung beizutragen.

## 10. Datenschutz

Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen.

Ist die Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer mit Tätigkeiten verbunden, für die der Abschluss eines Verarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) erforderlich ist, ist ein solcher Vertrag zwischen den Parteien zu verhandeln und abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln.

Nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten bei uns entnehmen Sie den [Datenschutzhinweisen](#).

## 11. Schlussbestimmungen

**11.1** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Kaufrechts (CISG).

**11.2** Soweit zwingende gesetzliche Normen nicht etwas anderes bestimmen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Ort derjenigen DB Schenker - Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist. In den Fällen, in denen der Auftraggeber eine Privatperson ist, ist dessen Wohnsitz Gerichtsstand.

**11.3** Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der diese Schriftformklausel insgesamt oder für den Einzelfall ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden soll.

**11.4** Sollte eine der vorstehenden Klauseln rechtsunwirksam sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf diese AGB Kunst oder eine Einzelvereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden die rechtsungültige Klausel durch eine solche ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

**11.5** Sollten die AGB Kunst oder die jeweilige Einzelvereinbarung eine Lücke aufweisen, so werden die Parteien diese Lücke durch eine Vereinbarung schließen, die sie getroffen hätten, wenn sie das Bestehen der Lücke bei Vertragsschluss erkannt hätten.